

Bayreuth, 17.04.2023

Merkblatt zum Anerkennungsprozess von Auslandsleistungen an betriebswirtschaftlichen Lehrstühlen

für Studierende der Betriebswirtschaftslehre, des Wirtschaftsingenieurwesens, der Sportökonomie, der Medienkultur und Medienwirtschaft (jeweils B.Sc., M.Sc.) sowie von Philosophy & Economics (B.A. und M.A.)

Stand: 17.04.2023

Liebe Studierende,

die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth möchte Sie ermutigen, eine Zeit im Ausland in Ihr Studium zu integrieren. Zurückkehrende Studierende berichten neben einer besonderen fachlichen und persönlichen Entwicklung auch von einer „einfach tollen Erfahrung“.

Uns ist bewusst, dass die Integration eines Auslandsstudiums in Ihr Bayreuther Studium in Teilen auch dadurch attraktiv wird, dass Sie sich Leistungen anerkennen lassen können. Im Prozess dieser Anerkennung ist die Fakultät Regeln unterworfen, die sie nur in Teilen beeinflussen kann (z. B. durch die Europäische Union) und die von Studierenden teilweise als undurchsichtig oder sogar restriktiv wahrgenommen werden. Mit diesem Dokument möchten wir diese mögliche Intransparenz beseitigen und Ihnen einen möglichst guten Überblick geben, um so die Wahrscheinlichkeit einer schnellen und positiven Anerkennungsentscheidung zu erhöhen.

Dieses Merkblatt richtet sich an Studierende der Betriebswirtschaftslehre, des Wirtschaftsingenieurwesens, der Sportökonomie, der Medienkultur und Medienwirtschaft (jeweils B.Sc., M.Sc.) sowie von Philosophy & Economics (B.A. und M.A.), die sich Auslandsleistungen an betriebswirtschaftlichen Lehrstühlen anerkennen lassen möchten. Hierzu gibt dieses Dokument Antworten auf drei Fragen:

- 1) Unter welchen Bedingungen kann eine im Ausland erbrachte Leistung generell anerkannt werden?
- 2) Welche Schritte müssen Sie vor dem Auslandsaufenthalt durchlaufen?
- 3) Welche Schritte müssen Sie nach dem Auslandsaufenthalt durchlaufen?

Unser Ziel ist es, den Prozess für alle Seiten sowohl transparent als auch effizient zu gestalten. Aus diesem Grunde bitten wir Sie, dieses Dokument zu Beginn Ihrer Überlegungen aufmerksam zu lesen.

1) Unter welchen Bedingungen kann eine im Ausland erbrachte Leistung generell anerkannt werden?

Die Anerkennung einer im Ausland erbrachten Leistung ist generell möglich, wenn Sie form- und fristgerecht (siehe Punkte 2) und 3) dieses Merkblatts) die einzelnen Schritte des Anerkennungsprozesses durchlaufen und die im Ausland besuchte Veranstaltung den folgenden Bedingungen genügt:

- a) Die Veranstaltung im Ausland muss in Art und Umfang mit der entsprechenden Bayreuther Lehrveranstaltung vergleichbar sein. Insbesondere innerhalb der Europäischen Union (EU) kann der Umfang anhand der vergebenen Punkte nach European Credit Transfer System (ECTS) von Ihnen selbst überprüft werden. Sollte die ECTS-Zahl einer im EU-Ausland erbrachten Veranstaltung geringer sein als diejenige der Bayreuther Veranstaltung, ist – ohne Einbringen weiterer Leistungen – keine Anerkennung möglich. Diese weiteren Leistungen, die doch zu einer Anerkennung führen können, können einerseits aus individuellen Zusatzleistungen, die Sie ggf. am anerkennenden Bayreuther Lehrstuhl erbringen können, bestehen und andererseits durch eine Kombination mehrerer (oft zwei) Auslandsveranstaltungen (unter Berücksichtigung der inhaltlichen Vorgaben nach Punkt 1b)) erzielt werden. So wäre es z. B. möglich, zwei auswärtige Veranstaltungen mit 4 ECTS-Leistungspunkten und 2 ECTS-Leistungspunkten zu einer Veranstaltung zu „kombinieren“, die in Bayreuth einen Gegenwert von 6 Leistungspunkten hat. Umgekehrt könnten Sie auch eine auswärtige Leistung „aufsplitten“. So könnte z. B. eine ausländische Veranstaltung mit 10 ECTS-Leistungspunkten als zwei Bayreuther Veranstaltungen mit jeweils 5 Leistungspunkten anerkannt werden (erneut die inhaltliche Eignung nach Punkt 1b) vorausgesetzt). Sollte die ausländische Institution keine ECTS-Leistungspunkte vergeben, ist vor allem der Workload in Stunden zur Beurteilung heranzuziehen.
- b) Zwischen der Veranstaltung im Ausland und der jeweiligen Bayreuther Lehrveranstaltung darf es keine wesentlichen inhaltlichen Unterschiede geben, so dass das Erreichen der im Studiengang gesteckten Lernziele gefährdet wäre. Dementsprechend muss die Veranstaltung im Ausland hinreichende inhaltliche Überschneidungen mit der jeweiligen Bayreuther Lehrveranstaltung haben. Hier empfiehlt es sich, die Gliederungen beider Veranstaltungen zu vergleichen. Ob wesentliche Unterschiede vorliegen, wird letztlich der jeweilige Lehrstuhl auf Basis der Dokumente beurteilen.
- c) Die erbrachte Prüfungsleistung muss von ihrem Charakter nachvollziehbar sein und den Anforderungen der Universität Bayreuth genügen. Dies ist im Regelfall bei einer bewerteten

Klausur oder einer eigenständig angefertigten Seminar- bzw. Hausarbeit gegeben. Bei Gruppenleistungen ist zu prüfen, ob der Anteil pro beteiligter Person hinreichend ist. Individualleistungen (im Gegensatz zu Gruppenleistungen) sollen den wesentlichen Teil der Note bestimmen. Reine Teilnahmebescheinigungen werden nicht anerkannt. Mündliche Prüfungen sind nur in Ausnahmefällen eine geeignete Grundlage des Leistungsnachweises. Die Anerkennung einer rein auswärtig erbrachten Studienabschlussarbeit (z. B. einer Bachelor- oder Masterarbeit) ist nicht möglich.

- d) Die Prüfungsleistung, die mit der Veranstaltung im Ausland verbunden ist, muss dort bestanden worden sein.
- e) Die ausländische Prüfungsleistung darf sich nicht mit bereits in Bayreuth abgelegten oder für die Zukunft geplanten Prüfungsleistungen überschneiden (Ausnahme: Verbesserungsversuche). Vor allem darf eine im Ausland erbrachte Leistung nicht mehrfach anerkannt werden.
- f) Bei der ausländischen Institution muss es sich um eine Hochschule handeln, die in ihrem Sitzland als Hochschule anerkannt ist und auch in Deutschland als Hochschulinstitution betrachtet wird. Dies lässt sich anhand des sog. „anabin-Infoportals zu ausländischen Bildungsabschlüssen“ der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz erkennen. Die Institution, deren Leistung Sie anerkennen lassen wollen, sollte hier den Status „H+“ aufweisen. Handelt es sich um eine Partnerschaft der Universität Bayreuth im Sinne des International Office, können Sie auch den Status „H +/-“ (mit entsprechendem Vermerk Ihrerseits auf dem Formblatt) als sicher ansehen – in diesem Fall hat die Universität vorher eine separate Überprüfung durchgeführt. Sie finden die Liste (mit Suchmaschine) im anabin-Portal unter „Institutionen“, der aktuelle Link (Abruf: 17.04.2023) lautet: https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/institutionen.html

2) Welche Schritte müssen Sie vor dem Auslandsaufenthalt durchlaufen?

Vor dem Auslandsaufenthalt muss geprüft werden („Vorabprüfung“), ob die im Ausland geplante Veranstaltung formal und inhaltlich mit der Veranstaltung in Bayreuth übereinstimmt, für die Sie eine Anerkennung beantragen.

Die Vorabprüfung muss nicht erfolgen, wenn Sie eine Veranstaltung anerkennen lassen wollen, die in der Liste „Anerkennung Auslandsleistungen“ der Erasmus-Fachkoordination (in ihrer zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Vorabprüfung gültigen Fassung) aufgeführt ist und somit automatisch anerkannt wird.

Verantwortlich für die Vorabprüfung ist derjenige Lehrstuhl, der für das Modul laut Modulhandbuch zuständig ist. Viele Lehrstühle geben auf ihren Internetpräsenzen an, wer am Lehrstuhl für Anerkennungsfragen zuständig ist und in welcher Form die Abgabe der Unterlagen gewünscht ist. Sollten Sie keinen expliziten Hinweis finden, wenden Sie sich mit Ihren Dokumenten bitte an das jeweilige Sekretariat. Sollten Sie nicht erkennen können, welcher Lehrstuhl der richtige fachliche Ansprechpartner ist, hilft Ihnen das Studiendekanat gerne weiter.

Bitte reichen Sie die folgenden Dokumente ein:

- a) Formblatt „Antrag auf Vorabprüfung zur Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen“: Bitte füllen Sie dieses Formblatt vollständig und ausschließlich elektronisch aus, handschriftliche Eintragungen (natürlich mit Ausnahme der eigenhändigen Unterschrift und ggf. einer Anmerkung zur Institution nach Punkt 1f)) werden nicht akzeptiert. Sollten Sie an einem Lehrstuhl mehrere Veranstaltungen zur Vorprüfung beantragen, nutzen Sie bitte pro Veranstaltung ein Formblatt. Natürlich müssen für alle Formblätter relevante Anlagen nur einmal abgegeben werden. Möglicherweise fragen Sie sich bei Durchsicht des Formblatts, weshalb jeweils zwei Zeilen für die ausländische Veranstaltung und die anzuerkennende Bayreuther Veranstaltung vorgesehen sind. Dies ist ausschließlich für den o. g. Fall, dass zwei auswärtige Veranstaltungen zu einer Bayreuther Veranstaltung kombiniert werden sollen bzw. eine auswärtige Veranstaltung in zwei Bayreuther Veranstaltungen aufgeteilt werden soll.
- b) Kursbeschreibung der ausländischen Hochschule, oft auch Syllabus genannt: Aus der Kursbeschreibung sollen Art und Umfang (z. B. ECTS-Leistungspunkte oder Workload, vgl. Punkt 1a), Inhalte (inklusive einer vollständigen Gliederung und ggf. Literaturangaben der Dozentin bzw. des Dozenten) sowie Art und Umfang der Prüfungsleistung erkennbar sein. Diese Kursbeschreibungen sind teilweise nur auf Anfrage bei den Dozierenden vor Ort erhältlich, aber ohne sie ist eine Vorabprüfung fast unmöglich. Teilweise werden nur Kursbeschreibungen des Vorjahres veröffentlicht oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Hier müssen Sie ggf. bei der Dozentin bzw. dem Dozenten persönlich anfragen, was im Ausland keineswegs unüblich ist; scheuen Sie sich also hier nicht anzufragen. Vorjahresdokumente können Sie dann einreichen, wenn Sie belegen können (z. B. durch Screenshot aus dem Kurskatalog), dass die Lehrperson identisch bleibt.

Bei Kursbeschreibungen sind keine Übersetzungen nötig, wenn sie in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Bei Unterlagen in anderen Sprachen sind Übersetzungen zeitgleich und unaufgefordert einzureichen. Hier genügen zunächst selbst angefertigte, nicht beglaubigte Übersetzungen. Der jeweilige Lehrstuhl oder das Dekanat können jedoch ohne Angabe von Gründen beglaubigte Übersetzungen anfordern.

- c) Screenshot aus dem anabin-Portal, dass die ausländische Institution eine Hochschule ist (regelmäßig H+) gemäß Punkt 1f).
- d) Bachelorstudierende reichen eine aktuelle Notenübersicht ein, Masterstudierende reichen neben der aktuellen Notenübersicht auch ihr Bachelorzeugnis ein.

Wenn die Unterlagen den beschriebenen Kriterien genügen, wird der Antrag auf Vorprüfung vom jeweiligen Lehrstuhl als vorläufige Bescheinigung unterschrieben. Diese ist regelmäßig Voraussetzung für eine spätere Anerkennung. Sie sind verpflichtet, die Dokumente zeitnah nach Ausfertigung durch den Lehrstuhl dort abzuholen.

Gelegentlich stellt sich erst „vor Ort“ heraus, dass Sie die geplanten Kurse evtl. doch nicht belegen können, so dass erneute Vorabprüfungen erforderlich werden. Hier empfiehlt es sich, möglichst schnell – auch während des Auslandsaufenthalts – aktiv zu werden und ggf. einen weiteren Antrag auf Vorprüfung, z. B.

per E-Mail, zu stellen. Sollten Sie vorläufig genehmigte Anträge nicht nutzen wollen (z. B. weil Sie den Kurs nicht belegen konnten), ist keine gesonderte Meldung erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass es zwingend erforderlich ist, schon vor dem Auslandsaufenthalt tätig zu werden. Das Einholen von vorläufigen Bescheinigungen während des Auslandsaufenthalts (wie im vorherigen Absatz beschrieben) stellt die Ausnahme dar. Sollten Sie erst nach dem Auslandsaufenthalt aktiv werden und z. B. erst dann die relevanten Lehrstühle per E-Mail kontaktieren, ist dies eindeutig zu spät. Dies würde als nicht fristgerecht gelten und die komplette Anerkennung der jeweiligen Auslandsleistung komplett gefährden.

3) Welche Schritte müssen Sie nach dem Auslandsaufenthalt durchlaufen?

Nach dem Auslandsaufenthalt wenden Sie sich nicht mehr an die jeweiligen Lehrstühle, die die Vorabprüfung vorgenommen haben, sondern reichen Ihre sämtlichen Unterlagen in einer PDF-Datei bei Herrn Dr. Markus Seufert (markus.seufert@uni-bayreuth.de) im Dekanat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ein.

Bitte reichen Sie die folgenden Dokumente ein:

- a) Formblatt „Antrag auf Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen“: Bitte füllen Sie dieses Formblatt vollständig und ausschließlich elektronisch aus, handschriftliche Eintragungen (natürlich mit Ausnahme der eigenhändigen Unterschrift) werden nicht akzeptiert. Sollten Sie mehr als die vier Zeilen benötigen, nutzen Sie bitte mehrere vollständig ausgefüllte Formblätter. Sollten Sie mehrere auswärtige Kurse zu einer Bayreuther Veranstaltung kombinieren oder eine auswärtige Veranstaltung in mehrere Bayreuther Veranstaltungen aufsplitten wollen, machen Sie dies bitte durch entsprechende Nutzung der laufenden Nummern in der jeweils ersten Spalte kenntlich (Beispiel: Kurse A und B im Ausland sollen Kurs C in Bayreuth substituieren. In diesem Fall würden sämtliche der Kurse [A, B und C] mit der Nummer 1 bezeichnet.).
- b) Von den relevanten Lehrstühlen unterschriebene Formblätter „Antrag auf Vorabprüfung zur Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen“.

Sollte eine der Veranstaltungen in der Liste „Anerkennung Auslandsleistungen“ der Erasmus-Fachkoordination (in ihrer zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Vorabprüfung gültigen Fassung) aufgeführt sein, legen Sie bitte statt des Antrags auf Vorabprüfung einen Ausdruck der entsprechenden Seite der Liste bei. Sie können in diesem Fall natürlich trotzdem einen Haken setzen bei „Relevante Formblätter „Antrag auf Vorabprüfung zur Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen““.
- c) Pro Veranstaltung eine Kursbeschreibung der ausländischen Hochschule, oft auch Syllabus genannt, die sich auf das aktuelle Semester bezieht (Anforderungen gemäß Punkt 2b).
- d) Leistungsnachweis (z. B. Schein, Zeugnis oder „Transcript of Records“).
- e) Nachweis über das verwendete Notensystem (oft Bestandteil des Leistungsnachweises).

Bei Unterlagen zu den Punkten c) bis e) sind keine Übersetzungen nötig, wenn sie in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Bei Unterlagen in anderen Sprachen sind Übersetzungen zeitgleich und unaufgefordert einzureichen. Hier genügen zunächst selbst angefertigte, nicht beglaubigte Übersetzungen. Der jeweilige Lehrstuhl oder das Dekanat können jedoch ohne Angabe von Gründen beglaubigte Übersetzungen anfordern.

Das Dekanat rechnet die Note in das deutsche Notensystem um, sollte dies aufgrund der von Ihnen beigelegten Unterlagen (Punkt 3e)) erforderlich sein. Stimmt das Notensystem der ausländischen Universität nicht mit dem deutschen (1,0; 1,3; 1,7; ...; 5,0 bei Bestehensgrenze 4,0) überein, wird die sog. „modifizierte bayerische Formel“ angewandt:

$$X = 1 + 3 \frac{N \text{ max} - N \text{ d}}{N \text{ max} - N \text{ min}}$$

mit

X = Ergebnis der Umrechnung

N max = oberer Eckwert (höchste zu erzielende Punkt- bzw. Prozentzahl der ausländischen Institution; je nach Institution ggf. beste Notenstufe)

N min = unterer Eckwert (niedrigste Punkt- bzw. Prozentzahl im Bestehensbereich der ausländischen Institution; je nach Institution ggf. niedrigste Notenstufe im Bestehensbereich)

N d = ausländische Note, die umgerechnet werden soll

Die Formel ist konkret dafür da, Noten bzw. Prozentzahlen aus nicht direkt vergleichbaren Notensystemen in das deutsche System zu transformieren. Andere Systeme kommen nicht zum Einsatz. Die Werte für die oberen und unteren Eckwerte werden in Anlehnung an die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen festgesetzt. In einigen Fällen entspricht N max somit nicht zwingend 100%.

Das Dekanat leitet die Unterlagen an das Prüfungsamt weiter, welches die Eintragung der Anerkennung in CampusOnline vornimmt.

Die Regelungen dieses Merkblatts treten mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Das Studiendekanat wünscht Ihnen eine lehr- und erlebnisreiche Zeit in Ausland und hofft, dass die Informationen dieses Merkblatts die Planung und Vorbereitung Ihres Auslandsaufenthaltes erleichtern. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Reinhard Meckl
Studiendekan Wirtschaft